

Zur Systematik des Gesetzes sei noch auf folgendes hingewiesen: § 40 Abs. 3 AnglVO bestimmt, daß das Gericht der ersten Instanz in Abweichung von § 40 Abs. 2 die Berufung für zulässig erklären kann, wenn die zu entscheidende Rechtsfrage grundsätzlicher Natur ist oder wenn das Urteil für eine der Parteien im Hinblick auf deren Lebensverhältnisse von besonderer Bedeutung ist. Streitigkeiten aus Mietverhältnissen und wegen Unterhaltsansprüchen haben ein gemeinsames Kriterium. Beide greifen in der Regel tief in die Lebensverhältnisse der Beteiligten ein und sind deshalb für sie von besonderer Bedeutung. Aus diesem Grunde hat das Gesetz für diese beiden typischen Fälle im § 40 Abs. 2 Satz 2 AnglVO eine ausdrückliche Regelung getroffen. Gerade diese beiden Arten von Streitigkeiten sind typische Fälle des in § 40 Abs. 3 niedergelegten Prinzips. Darüber hinaus findet dieser Grundsatz aber auch dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen in anderen Streitigkeiten als Miet- und Unterhaltssachen gegeben sind.

Dr. Wolfgang Koch,
Hauptreferent im Ministerium der Justiz

§ 40 Abs. 3 AnglVO.

Die Zulässigkeit der Berufung gemäß § 40 Abs. 3 AnglVO kann nur in dem das Verfahren erster Instanz abschließenden Urteil ausgesprochen werden. Durch einen nachträglichen Beschluß kann die Berufung nicht zugelassen werden.

BG Cottbus, Urt. vom 23. April 1953 — S 162/53.

Aus den Gründen:

Nach § 40 AnglVO ist die Berufung unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 DM nicht übersteigt. Das Gericht der 1. Instanz kann jedoch in Abweichung hiervon die Berufung für zulässig erklären, wenn die zu entscheidende Rechtsfrage grundsätzlicher Natur ist. In dem angefochtenen Urteil ist die Berufung nicht für zulässig erklärt worden. Erst etwa 2% Monate nach Verkündung des Urteils hat das Kreisgericht durch einen nachträglichen Beschluß diese Erklärung ausgesprochen. Durch diesen nachträglichen Beschluß konnte jedoch das angefochtene Urteil nicht mehr berufungsfähig gemacht werden. Mit der Verkündung des Urteils ist die Tätigkeit des Gerichts der 1. Instanz beendet. Das Gericht kann grundsätzlich nach Beendigung seiner Instanz nicht mehr tätig werden, z. B. nicht noch nachträglich Beweis erheben. Hieraus ergibt sich, daß das Gericht der 1. Instanz die Berufung nur in dem Urteil für zulässig erklären kann, welches das Verfahren abschließt, nicht mehr durch nachträglichen Beschluß. Eine Ausnahme von dem Grundsatz des Abschlusses der Tätigkeit des Gerichts der 1. Instanz mit der Urteilsverkündung gilt nur in den Fällen der §§ 319, 320, 321 ZPO, d. h. bei offenkundiger Unrichtigkeit, Unrichtigkeiten des Tatbestandes oder Übergehung eines Antrages. Keiner dieser Fälle liegt hier vor.

Die Berufung muß daher als unzulässig verworfen werden. §

§ 40 Abs. 3, AnglVO.

Der Ausspruch über die Zulässigkeit der Berufung gemäß § 40 Abs. 3 AnglVO muß im Urteilstenor enthalten sein; die Aufnahme der Zulässigkeitsklärung nur in die Urteilsgründe genügt nicht.

BG Erfurt, Beschl. vom 9. Mai 1953 — S 200/53.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist unzulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,— DM nicht übersteigt (§ 40 Abs. 2 AnglVO) und eine wirksame Zulässigkeitsklärung der Berufung nicht erfolgt ist.

Im vorliegenden Falle ist die Zulassung der Berufung lediglich in die Entscheidungsgründe aufgenommen worden. Der Vertreter der Klägerin hat mit seinem Schriftsatz vom 28. November 1952 (Urteilsverkündung am 27. November 1952) beantragt, die Berufung gegen das verkündete Urteil zuzulassen. Daraus muß gefolgert werden, daß über die Zulassung der Berufung überhaupt nicht mit den Schöffen beraten worden ist. Wie sich aus der Sitzungsniederschrift vom 27. November

1952 ergibt, ist auch eine entsprechende Entscheidung nicht verkündet worden. Die Aufnahme der Zulässigkeitsklärung der Berufung in die Urteilsgründe ist demnach erst auf die als Antrag bezeichnete Anregung des Vertreters der Klägerin geschehen, zumal das vollständig abgesetzte Urteil gemäß dem Vermerk der Geschäftsstelle geraume Zeit nach Verkündung dort eingegangen ist.

Die Zulässigkeitsklärung muß aber in dem verkündeten Urteilstenor enthalten sein.

Im Zeitpunkt der Sachentscheidung ist das Gericht am ehesten in der Lage, zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung gegeben sind, ob also die zu entscheidende Rechtsfrage grundsätzlicher Natur ist oder ob das Urteil für eine der Parteien im Hinblick auf deren Lebensverhältnisse von besonderer Bedeutung ist. Die Aufnahme der Zulässigkeitsklärung in den Tenor des Urteils ist auch deshalb notwendig, um eine sichere Nachprüfung zu ermöglichen, ob über diesen entscheidenden Punkt des Urteils tatsächlich mit den Schöffen beraten und entschieden worden ist.

Vor allem aber erfordert die Rechtssicherheit, daß bei Erlaß des Urteils feststehen muß, ob dieses mit der Berufung angefochten werden kann oder nicht. Wäre die nachträgliche Zulassung möglich, so würde bis zur Zustellung des Urteils oder, wenn diese nicht erfolgt, sogar 6 Monate lang nach Verkündung noch Ungewißheit über die Anfechtbarkeit der Entscheidung bestehen.

Aus diesen Gründen ist die Aufnahme der Zulassung der Berufung in die Gründe des Urteils vom 27. November 1952 nicht als wirksame Erklärung anzusehen.

Wenn übrigens in § 40 Abs. 3 AnglVO entgegen § 4 der VO betr. die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte vom 21. Dezember 1948 (ZVOB1. S. 588) und entgegen § 29 Pachtchutzordnung nicht ausdrücklich gesagt ist, daß die Zulassung der Berufung im Urteil auszusprechen ist, so widerspricht auch das nicht den obigen Ausführungen. Abgesehen davon ist wiederholt mit Recht darauf hingewiesen worden, daß jeder Versuch, unsere neuen Gesetze mit den bisherigen zu vergleichen, um daraus für die Auslegung der ersteren Schlüsse ziehen zu wollen, scheitern muß, weil dies zu Ergebnissen führt, die in Widerspruch zu dem Inhalt unserer neuen Gesetze stehen.

§ 40 Abs. 3 AnglVO; § 319 ZPO.

Die nachträgliche Zulassung der Berufung im Wege der Urteilsberichtigung gemäß § 319 ZPO verletzt die gesetzlichen Bestimmungen. Eine hiernach eingelegte Berufung ist als unzulässig zu verwerfen.

BG Schwerin, Urt. vom 19. Februar 1953 — IS 152/53.

In dem Verfahren um Freimachung einer Kammer in einem den Parteien zu gemeinsamer Benutzung zugewiesenen Wirtschaftsgebäude hat das AG am 21. November 1952 eine am 15. Juli 1952 erlassene einstweilige Verfügung aufgehoben, den Antragsteller im übrigen mit seinen Anträgen abgewiesen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Der Antragsteller hat am 5. Dezember 1952 beantragt, den Streitwert auf 500 DM festzusetzen, evtl. gemäß § 40 Abs. 3 AnglVO die Berufung gegen das Urteil zuzulassen, falls der Streitwert 300 DM nicht übersteige.

Hierauf hat das KrG in P. durch Beschluß vom 11. Dezember 1952 das Urteil vom 21. November 1952 gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß gegen das Urteil die Berufung zugelassen werde.

Die vom Antragsteller sodann eingelegte Berufung hat das BG als unzulässig verworfen.

Aus den Gründen:

Wenn auch die Vorinstanz die Berufung für zulässig erklärt hat, so entbindet dieser Umstand das Berufungsgericht nicht von der Prüfung, ob diese Zulassung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften liegt, da es nicht angängig erscheint, über eine Berufung sachlich zu entscheiden, die unter Verletzung von Gesetzesbestimmungen zugelassen worden ist.

Eine Urteilsberichtigung kann dann erfolgen, wenn im Urteil offenbare Unrichtigkeiten vorgekommen sind, als deren Beispiele § 319 ZPO Schreib- und Rechnungsfehler nennt. Es muß ein Widerspruch zwischen dem Gewollten und dem Ausgesprochenen vorliegen, und es ist nicht angängig, die Berichtigung nach § 319 ZPO